

09.06.88

**Antrag**

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 §§ 68 Abs. 2 und 70 Abs. 1

- a) In § 68 ist Absatz 2 zu streichen.
- b) In § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind jeweils die Worte "Fahrkosten und" zu streichen.

Begründung: Die vorgesehenen Einschränkungen der Kostenübernahme bei Fahrten zu notwendigen ärztlichen und sonstigen Behandlungen führen - gerade in ländlichen Gemeinden - zu erheblichen Mehrausgaben für die Versicherten. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Kostenübernahme für Fahrten zur ambulanten Behandlung. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die angestrebten Einsparungen (800 Mio DM) durch Mehrausgaben wenigstens zum Teil kompensiert werden (Zunahme von Hausbesuchen und Krankenhausaufenthalten). Von vornherein in der Umsetzung gefährdet wird durch diese Regelung auch die geplante vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus. Deshalb müssen auch weiterhin die Kosten für Fahrten zu notwendigen ärztlichen und sonstigen Behandlungen von der Krankenkasse voll übernommen werden.

**Ausgeliefert am 9. JUNI 1988**